

Satzung
der Gemeinde
über die Stellplatzpflicht

sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 7, 50 und 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Neufassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg in der Sitzung am 11.05.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Für die Gebiete der Gemeinde wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gesamtgebiet der Gemeinde wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5 dieser Satzung.

§ 2**Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Stellplätze müssen mindestens im Spurbereich einen der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau erhalten. Zusätzliche Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften des öffentlichen Rechtes, auch aus Bebauungsplänen, bleiben unberührt.
- (2) Stellplätze sind, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, angemessen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen sind durch raumbildende Bepflanzung in Stellplatzgruppen zu unterteilen. Grünordnerische Festsetzungen eines Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 3**Größe der Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze**

Stellplätze sind auch in Garagen in einer ihrem Zweck entsprechenden Größe so anzulegen, dass jeder Stellplatz ungehindert genutzt werden kann.

§ 4**Zahl der Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlich Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Stellplätze können auch in Garagen angelegt werden.
- (5) Soweit Stellplätze in der Anlage nicht aufgeführt werden und eine sinngemäße Zuordnung zu einer der aufgeführten Punkte nicht möglich ist, wird auf den Nachweis von Stellplätzen verzichtet.

§ 5

Ablösebetrag

(1) Für das Gebiet der Gemeinde werden folgende Ablösebeträge pauschal festgelegt:

Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger

DM 4.500,00

(2) Stellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse, sofern sie nicht von Absatz 1 erfasst werden, werden nicht abgelöst.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1995 in Kraft.

Steffenberg, den 12.05.1995

Der Gemeindevorstand
Gez. Hyner
Bürgermeister

Anlage – 1 – zur Stellplatz und Ablösesatzung der Gemeinde Steffenberg

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<u>1. Wohngebäude</u>			
1.1.	Einfamilienhäuser	2,0 Stpl. je Wohnung	
1.2.	Mehrfamilienhäuser u. sonst. Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	
1.3.	Wochenend- und Ferienhäuser	1,0 Stpl. je Wohnung	
1.4.	Kinder- und Jugendwohnheime	1,0 Stpl. je 15 Betten, jed. mind. 2,0 Stpl.	1 je 3 Betten
1.5.	Wohnheime für Auszubildende und Studenten	1,0 Stpl. je Zimmer/Apartment	1 je Zimmer/Apartment
1.6.	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime, Asylbewerberunterkünfte	1,0 Stpl. je 2 Betten jed. mind. 3,0 Stpl.	1 je 3 Betten
1.7.	Altenwohnheime, Altenheime	1,0 Stpl. je Zimmer/Apartment	
<u>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>			
2.1.	Büro- u. Verwaltungsräume Arztpraxen usw.	1,0 Stpl. je 25 qm Hauptnutzfläche	1 je 60 qm Hauptnutzfläche
<u>3. Verkaufsstätten</u>			
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1,0 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jed. mind. 2,0 Stpl. je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1,0 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3.	Verbrauchermärkte	1,0 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<u>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</u>			
4.1.	Versammlungsstätten (z. B. Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Gemeinschaftshäuser, kirchl. Gemeindezentren usw.)	1,0 Stpl. je 4 qm Hauptnutzfläche	1 je 10 qm Hauptnutzfläche
4.2.	Gemeindekirchen	1,0 Stpl. je 8 qm Hauptnutzfläche	
<u>5. Sportstätten</u>			
5.1.	Sportplätze	1,0 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2.	Turn- und Sporthallen	1,0 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.3.	zu 5.1. und 5.2. für Besuchersitzplätze	1,0 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
5.4.	Freibäder und Freiluftbäder	1,0 Stpl. je 10 qm Wasserfläche	2 je 10 qm Wasserfläche
5.5.	Hallenbäder	1,0 Stpl. je 10 qm Wasserfläche	2 je 10 qm Wasserfläche
5.6.	Tennisplätze	4,0 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.7.	Minigolfplätze	6,0 Stpl. je Minigolfanlage	
5.8.	Kegel-, Bowlingbahnen	4,0 Stpl. je Bahn	
<u>6. Gaststätten</u>			
6.1.	Gaststätten	1,0 Stpl. je 6 qm Gastraum	1 je 4 Sitzplätze
6.2.	Diskotheken	1,0 Stpl. je 3 qm Gastraum	
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime, u. a. Beherbergungsbetriebe	1,0 Stpl. je 4 Betten, für gehörigen Restaurationsbetrieb nach Nr. 6.1.	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<u>7. Krankenanstalten</u>			
7.1.	Krankenanstalten, Sanatorien, usw.	1,0 Stpl. je Zimmer/Apartment	
7.2.	Altenpflegeheime s. a. 1.8.	1,0 Stpl. je 8 Betten	
<u>8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u>			
8.1.	Grund- u. Sonderschulen	1,0 Stpl. je Unterrichtsraum	1 je 3 Schüler/innen
8.2.	sonst. allgemeinbildende Schulen	5,0 Stpl. je Unterrichtsraum	1 je 3 Schüler/innen
8.3.	sonst. allgemeinbildende Schulen (Oberstufe), Berufsschulen, Berufsfachschulen	10,0 Stpl. je Unterrichtsraum	1 je 3 Schüler/innen
8.4.	Zu 8.1. – 8.3. Busstellplätze	1,0 Stpl. je 2 Unterrichts- räume für 1 Bus	
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	5,0 Stpl. je Gruppenraum	1 je 25 Kinder
8.6.	kommunale u. kirchliche Jugendräume oder vergleichbarer Institutionen	1,0 Stpl. je 6 qm Hauptnutzfläche der Versammlungsräume	1 je 6 qm Hauptnutzfläche der Versammlungsräume
8.7.	Jugendfreizeitheime u. dergl.	1,0 Stpl. je 6 qm Hauptnutzfläche der Versammlungsräume 1,0 Stpl. für 1 Bus je Versammlungsraum	1 je 6 qm Hauptnutzfläche der Versammlungsräume
<u>9. Gewerbliche Anlagen</u>			
9.1.	Handwerks- u. Industriebetriebe	1,0 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1,0 Stpl je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6,0 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1,0 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5.	Automatische Kfz-Waschstraße	5,0 Stpl. je Waschanlage	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.6.	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3,0 Stpl. je Waschplatz	
9.7.	Spiel- und Automatenhallen	1,0 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jed. mind. 3 Stpl.	
9.8.	zu 9.1. – 9.6. bei Fuhrspeditionsbetrieben usw.	Für betriebseigene Fahrzeuge sind auf dem Baugrundstück geeignete Stellplätze anzulegen	